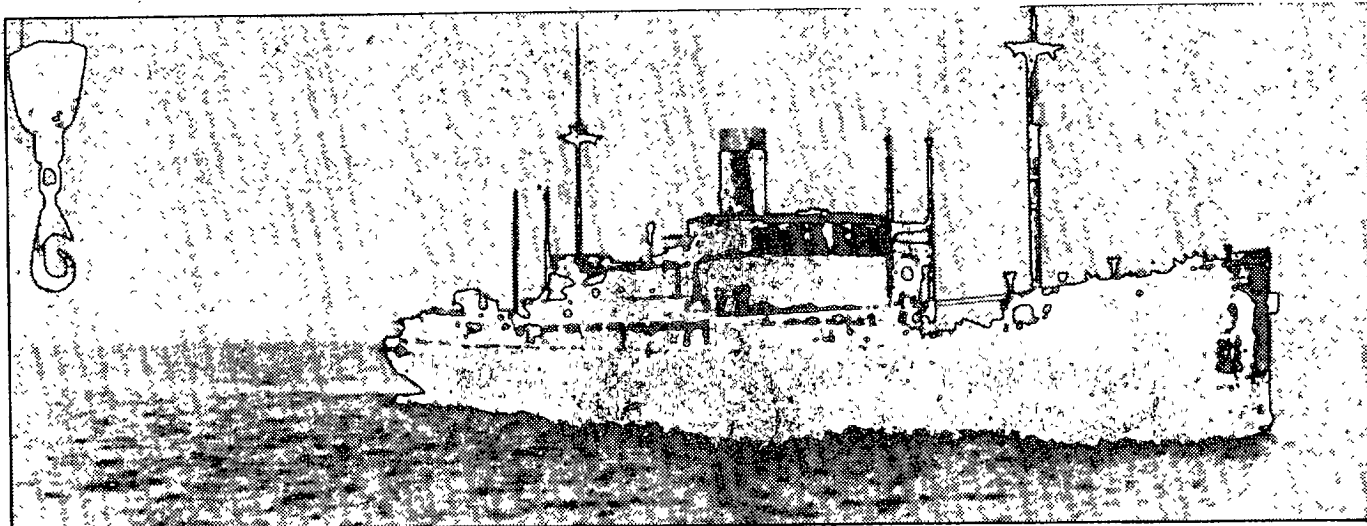




Blockadebrecher „Burgenland“: Vor der Selbstversenkung...

„SO ETWAS UNTERSCHREIBT MAN NICHT EINFACH“

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz zu Ermittlungen gegen deutsche Admirale des Zweiten Weltkrieges

Zwanzig Jahre nach Kriegsende steht Adolf Hitlers Marine wieder im Gefecht. In Hamburg erwartet Admiral a. D. Paul Werner Wenneker, 75, in der Untersuchungshaft seine Schwurgerichtsverhandlung. In Flensburg betreibt die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Großadmiral a. D. Karl Dönitz, 74, und Konteradmiral a. D. Bernhard Rogge, 65.

Die deutsche Kriegsmarine des Zweiten Weltkriegs erscheint wie der Fliegende Holländer an der Front der Justizbemühungen, Verbrechen zu sühnen, die unter dem NS-Regime begangen wurden. Sie hatte die Jahre nach der totalen Niederlage vergleichsweise glimpflich überstanden.

Alliierte und auch deutsche Gerichte verurteilten hohe Offiziere des Heeres: von Keitel und Jodl über List und von Manstein bis zu Schörner und von Mantuffel. Dagegen wurde nur gegen zwei Admirale, die ehemaligen Marine-Oberbefehlshaber Raeder und Dönitz, vom Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg auf lebenslanges Gefängnis beziehungsweise zehn Jahre Gefängnis erkannt. Ein dritter Admiral, der Generaladmiral a. D. Otto Schniewind, Chef des Stabes der Seekriegsleitung unter Raeder, wurde im sogenannten OKW-Prozeß in Nürnberg freigesprochen.

Danach schien es bislang, als sei die kriegerische Seefahrt auch unter Hitler noch leidlich christlich geblieben. Nach 1918 hatte die Formel „Auf See unbesiegt“ den blauen Soldaten Zuflucht gewährt. Nach 1945 blieb ihnen der Trost, daß sie auch unter dem Druck des Diktators und in der verzerrenden Anstrengung eines aussichtslosen Krieges menschlich gekämpft hatten.

So mischen sich denn auch in der Haltung, in der sich der Angeschuldigte Wenneker und die Beschuldigten Dönitz und Rogge des späten, überraschenden Angriffs der Justiz zu erwehren trachten, Schrecken, Staunen und Empörung.

Alle drei wollen zwar, der von ihnen nicht verschuldeten Umstände halber, Admirale des Teufels, zugleich aber auch verantwortungsbewußte Deutsche und nicht zuletzt vor allem Marineoffiziere gewesen sein.

Der Großadmiral Dönitz war darüber hinaus noch deutsches Staatsoberhaupt, Nachfolger Hitlers nach dessen Selbstmord, als ihm am 5. Mai 1945 das Todesurteil gegen den Kapitänleutnant Asmus Jepsen vorgelegt wurde. Er konnte es bestätigen und vollstrecken lassen, er konnte es mildern. Todesurteile gegen Offiziere bedurften der Billigung durch das Staatsoberhaupt.

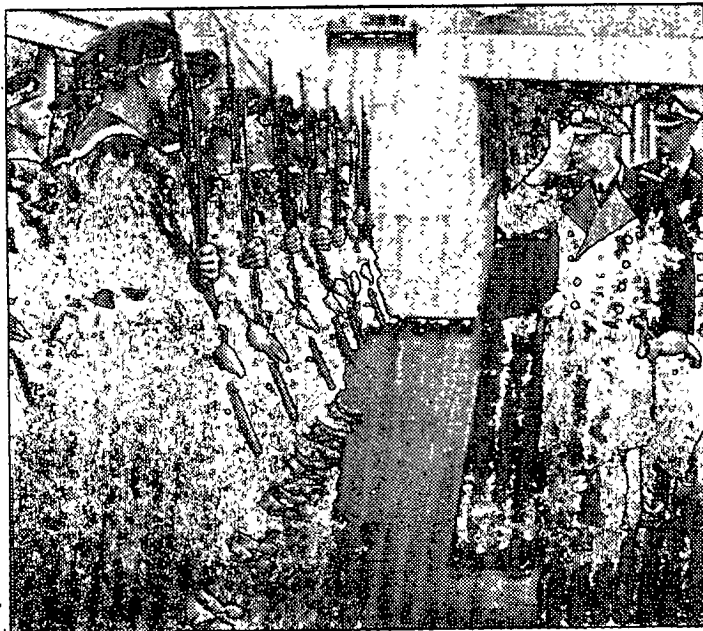
„Ich konnte nicht zwei Moralen haben“, sagt Dönitz rückblickend zum SPIEGEL. Was er damit meint, wird klar, wenn er den Fall Jepsen aus seiner Sicht schildert.

Die Staatsanwaltschaft Flensburg hat bis jetzt nur eine Abschrift des Urteils gegen Jepsen finden können. Dönitz beharrt: Irgendwo müssen auch die Akten dieses Falles sein. Er hat 1945 angeordnet, daß kein Papier vernichtet wird: „Die Marine hat nichts zu verbergen.“ Er hat lediglich Abschriften veranlaßt, um der Marine Unterlagen für den Fall der Beschlagnahme ihrer Dokumente zu sichern.

Jepsen war Kommandant des Dönitz-Befehlsszuges „Auerhahn“ gewesen. Mit ihm traf er am 3. Mai 1945, über Eckernförde aus Potsdam kommend, in Sörup, 20 Kilometer südöstlich von Flensburg, ein. Der Zug war mit den nachrichtendienstlichen Einrichtungen versehen, die seiner Aufgabe entsprachen, außerdem war er mit Wehrmachtsgut, Privatgepäck und Lebensmitteln beladen.

In Sörup erfuhr Jepsen, Dönitz habe den Generaladmiral von Friedeburg zu Kapitulationsverhandlungen mit Montgomery nach Lüneburg geschickt. Ob er daraufhin die Wachmannschaft des Zuges entließ, ob es zu einer nicht mehr kontrollierbaren Selbstauflösung des Geleits kam oder gar zu einer Meuterei, ist heute umstritten. In Flensburg, jedenfalls wartete Dönitz am 3. Mai zunächst vergeblich auf seinen Kommandostand.

Dönitz war der Ansicht, er bräuche den Zug. Darauf bedacht, so lange wie möglich freie Hand zu behalten, war er entschlossen, über Flensburg hinaus weiter nach Norden auszuweichen, falls ihm die Gefangenahme vor Abschluß einer



... wurde ein Häftling erschossen: Admiral Wenneker (2. v. r.)

Gut sehen- auch über 40

durch Zweistärkengläser

Ob Sie Brillenträger sind
oder normal sehen:

Über 40 stellen sich Ihre
Augen nicht mehr so leicht
auf die Nähe ein.

Ab diesem Alter bieten Ihnen
RODENSTOCK-
Zweistärkengläser wesent-
liche Vorzüge:

Kein ständiges Brillenwechseln

Sie sehen mit einer einzigen
Brille nah und fern gleich gut.

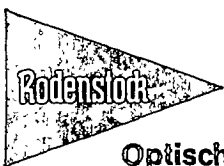
Gutes Aussehen

Durch eine besondere
Schmelztechnik sind Nah-
und Fernteil unauffällig mit-
einander verschmolzen.

Leichtes Gewöhnen der Augen

Schon nach kurzer Zeit
sehen Sie
so gut wie in jungen Jahren.

RODENSTOCK-
Zweistärkengläser gibt es in
einer großen Auswahl
mit verschiedenen
Nahtformen. Millionen
tragen bereits solche
Spezial-Brillengläser von
Rodenstock.
Fragen Sie Ihren Augen-
optiker, welche Ausführung
Ihnen am besten entspricht.



Optische Werke
G. Rodenstock München



„Auerhahn“-Kommandant Jepsen
Nach der Kapitulation hingerichtet

ordentlichen Gesamtkapitulation dro-
hen sollte.

Schließlich traf der „Auerhahn“ ein,
gerupft, ohne seinen Kommandanten,
ohne die militärische Besatzung, ohne
seine Fracht und ohne Lebensmittel.
Außer vom Zugpersonal war der „Au-
erhahn“ nur noch von einer Marine-
Nachrichtenhelferin besetzt. Die sofort
antretenden Fahnder wurden Jepsens
am 4. Mai in Neukirchen an der Flens-
burger Außenförde bei seiner Familie
habhaft.

Am 5. Mai kam es in Flensburg-Mür-
wik, der Enklave, die Dönitz in der
inzwischen durch von Friedeburg un-
terzeichneten Teilkapitulation gegenüber
Montgomery zugestanden worden war,
zur Kriegsverhandlung. Das Ur-
teil lautete auf Tod durch Erschießen
wegen Fahnenflucht und Plünderung.

Ob der Jepsen zur Last gelegte Tat-
bestand in der Verhandlung am 5. Mai
1945 einwandfrei festgestellt wurde,
versucht heute die Staatsanwaltschaft
Flensburg zu ermitteln, die sich nicht
nur mit Dönitz, sondern auch mit den
an dem Urteil unmittelbar beteiligten
Personen befaßt. Die Angehörigen Jep-

sens, denen es nicht um Rache, sondern
um Rehabilitation geht, bringen vor,
der Kapitänleutnant habe dem Zug nicht
mehr Lebensmittel entnommen als jedes
Mitglied des militärischen Geleits. Das
Kriegsgericht befand 1945, Jepsen habe
einen ganzen Lastwagen voll Lebens-
mittel abtransportiert.

Die Angehörigen Jepsens sagen auch,
er habe keineswegs fliehen, sondern
sich, nach einem kurzen Besuch bei sei-
ner Familie, zur ordnungsgemäßen Ent-
lassung in ein Gefangenenerlager be-
geben wollen.

Dönitz wiederum erinnert sich heute
des Entsetzens, ja des Schmerzes, mit
dem er und sein Stab von Jepsens Ver-
halten erfuhren. Für ihn und seinen
Stab war damals der Sachverhalt ein-
deutig und unentschuldig. Er war
mehr als ein Verstoß gegen die militä-
rischen Gesetze, er war ein Vertrauens-
bruch. Der höchste Richter der Marine,
der Admiralstabsrichter Dr. Rudolphi,
hatte an der Verhandlung als Beobach-
ter teilgenommen. Er berichtete Dönitz,
die Verhandlung sei korrekt verlaufen.
Das Urteil sei juristisch einwandfrei.

Zwar war am 5. Mai 1945 die Teilkapitu-
lation gegenüber Montgomery in Kraft
getreten. In der hieß es auch, daß deut-
sche Kriegsgerichtsurteile mit einem
Strafmaß von mehr als zwei Jahren
den Engländern zur Bestätigung vorzu-
legen seien. Doch Dönitz versichert, ihm
sei dieser Passus erst später, in der Ge-
fangenschaft bekannt geworden. Und
alle anderen, bis heute hierzu befrag-
ten Personen unterstützten ihn hierin.
Es scheint tatsächlich so, als habe sich
dieser Punkt der Kapitulation erst Wo-
chen später mehr oder weniger zufällig
herumgesprochen.

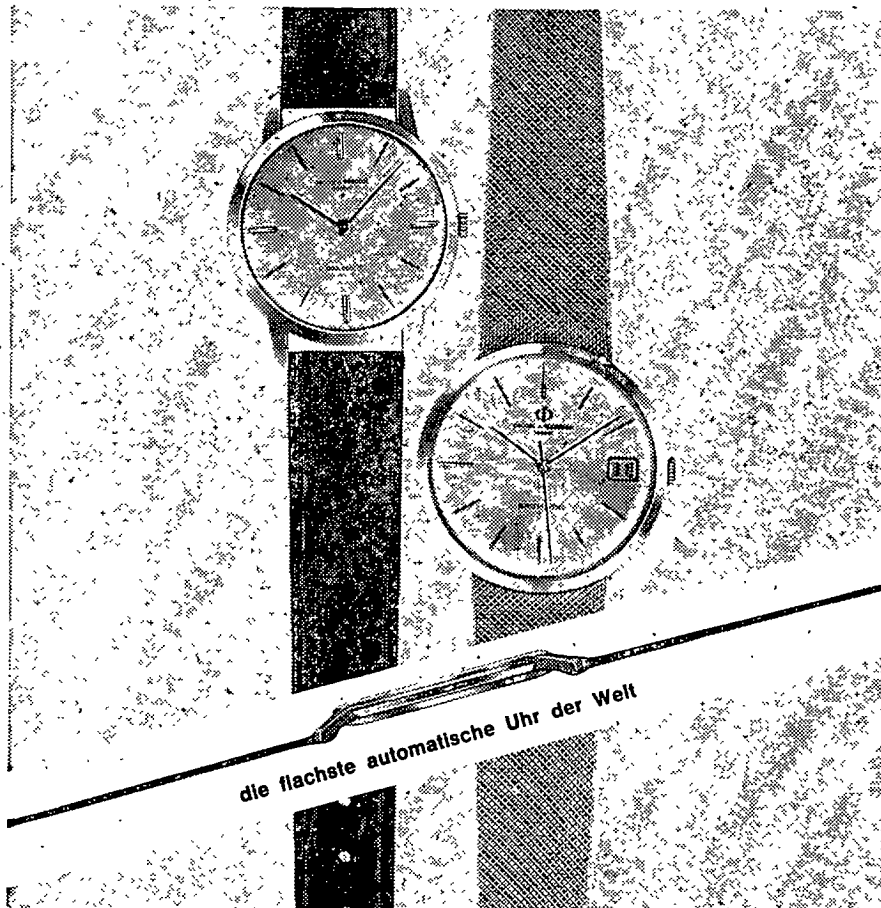
Dönitz bestätigte das Urteil, schwe-
ren Herzens, wie er sagt. „So etwas
unterschreibt man nicht einfach.“ Er
hatte den Sonderzug nur selten benutzt.
„Deshalb habe ich auch kein besonderes
Verhältnis zu Jepsen gehabt.“ Doch hätte
ein solches Verhältnis Dönitz kaum zur
Nachsicht veranlaßt, wie ein anderes Bei-
spiel Dönitzscher Pflichtauffassung be-
weist.

Gerade in jenen Tagen schickte Dö-
nitz, der seine beiden Söhne im Krieg



Abtransport von Flüchtlingen (aus Kolberg), 1945: Über See vor den Russen gerettet

BAUME & MERCIER
 GENEVE
 1830



die flachste automatische Uhr der Welt

BAUME & MERCIER, 1830 in Genf gegründet, bringt jetzt
die flachste automatische Uhr der Welt
 nach der Luxusuhr PIAGET

In 18 Karat Gelb- oder Weissgold gekleidet, ist diese einzigartige Errungenschaft
 von BAUME & MERCIER ein Meisterwerk an Eleganz.

Ein Ereignis in Fachkreisen: das Werk ist flacher als jede normale nicht automa-
 tische Uhr und besitzt eine Gangreserve von mehr als 2 Tagen!

Auch mit Datum und Zentralsekunde, sowie in Edelstahl.


BAUME & MERCIER
 GENEVE
 1830

Verkauf durch die führenden Fachgeschäfte

Deutschland: BAUME & MERCIER G.m.b.H., Buchrainweg 29, 605 Offenbach/Main
 Österreich: Hellmut Reiss · Parkring 10, 1010, Wien 1

verloren hat, ein Mitglied seines Stabes, den Fregattenkapitän Hessler, in einer gefährlichen Mission nach Norden. Hessler galt mehrere Tage als vermißt, kam schließlich glücklich davon: Hessler war und ist mit Dönitzens einziger Tochter verheiratet.

Dönitz ist alt geworden, über seine Jahre hinaus. 1962 starb seine Frau. Er hört schwer. Zehn Jahre Spandau haben Spuren hinterlassen. Als Pensionär lebt er im Sachsenwald. Er ist wachsam, wenn ihn Historiker aus aller Welt besuchen und befragen. Er ist nicht ohne Kritik an seinen Kritikern. Er schweigt, wenn man ihm mit Argumenten kommt, deren ethische Hochpolitur glänzt. „Heute läßt sich das leicht sagen“, meint er allenfalls. Er weiß, daß die Schatten derer um ihn sind, die unter seinem Kommando den Tod fanden.

Dönitz versucht nicht, seine Billigung des Urteils gegen Jepsen zu bagatellisieren. Für ihn ist sie eine Last, die er, zu allem anderen, auch noch auf sich nehmen mußte.



Gerichtsherr Rogge
 Am 10. Mai 1945 ein Todesurteil

Ihm ging es damals um die Soldaten und die Zivilbevölkerung im Osten. Er wollte so vielen wie möglich so lange wie möglich den Weg nach Westen freihalten. „Zwei Moralen“ hätte er gehabt, so meint er, wenn er einerseits dem Mann Pardon gewährte, für den der Krieg zu Ende war, bevor er, Dönitz, ihn entlassen hatte; wenn er andererseits von den Soldaten forderte, so lange wie möglich auszuhalten.

Hätte Dönitz anders über Jepsen entschieden, wenn dieser ein Offizier der Luftwaffe, des Heeres gewesen wäre? Denkbar. Denn Dönitz war zwar das Staatsoberhaupt, er war aber auch der Mann der Marine. Wie hätte es gewirkt, wenn gerade er einen Kapitanleutnant begnadigt hätte? Fast zehntausend Soldaten und Zivilisten sind zwischen dem 1. und 9. Mai 1945 allein bei Ostseerücktransporten umgekommen, erinnert Dönitz, unter seinem Kommando.

Am 6. Mai 1945 wurde Asmus Jepsen auf dem Marine-Schießplatz in Mürwik erschossen; als ein Exempel — das kaum einer von denen erfuhr, deren Gehorsam es aufrechterhalten

sollte. In seinem Abschiedsbrief schrieb Jepsen: „Ich sterbe als aufrechter Deutscher... Ich bin mir keiner Schuld bewußt... Man wird mein Handeln schon kurz nach der Hinrichtung anders beurteilen.“ Doch es hat zwanzig Jahre gedauert, nachdem im September 1950 dürftige Ermittlungen in dieser Sache eingestellt wurden, bis die Öffentlichkeit von Jepsens Ende erfuhr.

Zwanzig Jahre hat es auch gebraucht, bis die Rechtmäßigkeit jener Urteile bedenklich wurde, die Bernhard Rogge, damals Vizeadmiral und Befehlshaber des Ausbildungsverbandes Flensburg-Mürwik, im Mai 1945 vollstrecken ließ. Am 6. Mai wurden damals die Hauptgefreiten Willi Albrecht, Karl-Heinz Freudenthal und Günther Kaellander standrechtlich erschossen. Als zuständiger Gerichtsherr hatte Rogge die Todesurteile gegen sie bestätigt.

Die drei Männer gehörten zur Besatzung des Zerstörers „Paul Jacobi“. Für sie war der Krieg am 3. Mai 1945



Pensionär Rogge
Nach 20 Jahren neue Ermittlungen

zu Ende gewesen, als sie den Befehl erhielten, das Schiff zur Selbstversenkung vorzubereiten. Doch der Befehl wurde widerrufen. Die Teilkapitulation gegenüber Montgomery verbot die Vernichtung von Kriegsmaterial. Für die traditionsbewußte Marine eine fast unerträgliche Forderung. Doch dafür ließ die Teilkapitulation noch einen Spielraum für weitere Rückführungsaktionen im Ostseeraum. Diesen Spielraum wollte Dönitz nicht gefährden, sondern bis zum äußersten ausnutzen.

Die drei Männer auf „Paul Jacobi“ beschädigten Einrichtungen des Zerstörers, um sein Auslaufen zu verhindern, als ein Befehl kam, der das Schiff hinausgeschickte. Dreimal Todesstrafe, „wegen Beschädigung von Wehrmachtseigentum“. Auch Rogge, der von 1957 bis 1962 Konteradmiral der Bundeswehr war, kann auf die Soldaten und Zivilisten im Osten verweisen, um die es damals ging, um derentwillen er meinte, auf Gehorsam bestehen zu müssen.

Aber ist den Besatzungen, die noch einmal hinaus sollten, gesagt worden, worum es ging? Es scheint, als habe



preiswert und gut
wie alles von NIVEA

NIVEA Rasiercreme (große Tube)

Sie zahlen: **DM 1,35**

Sie bekommen:

- feinblasigen Rasierschaum
- hautpflegende Wirkstoffe
- frische Parfümierung

NIVEA Rasierseife

Sie zahlen: **DM 1,-**

Sie bekommen:

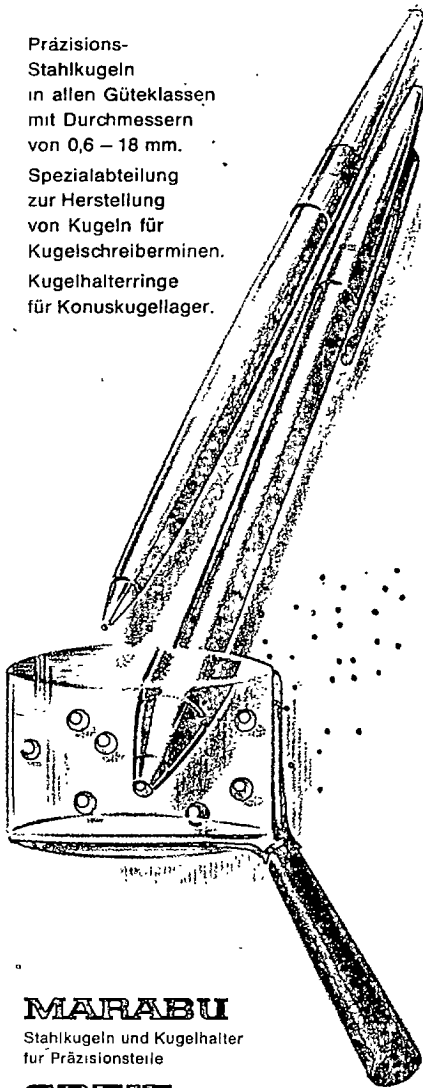
- ein ergiebiges Stück im praktischen Kunststoffsockel
- Hautpflege bei der Rasur durch Euzerit® und Glycerin

6 NS 51 a

MARABU

Stahlkugeln sind
Spitzenerzeugnisse.
Den gleichen
Qualitätsanforderungen
werden unsere
GREIF
Räder und Rollen
unterworfen.

Präzisions-
Stahlkugeln
in allen Güteklassen
mit Durchmessern
von 0,6 – 18 mm.
Spezialabteilung
zur Herstellung
von Kugeln für
Kugelschreiberminen.
Kugelhalterringe
für Konuskugellager.



MARABU
Stahlkugeln und Kugelhalter
für Präzisionsteile

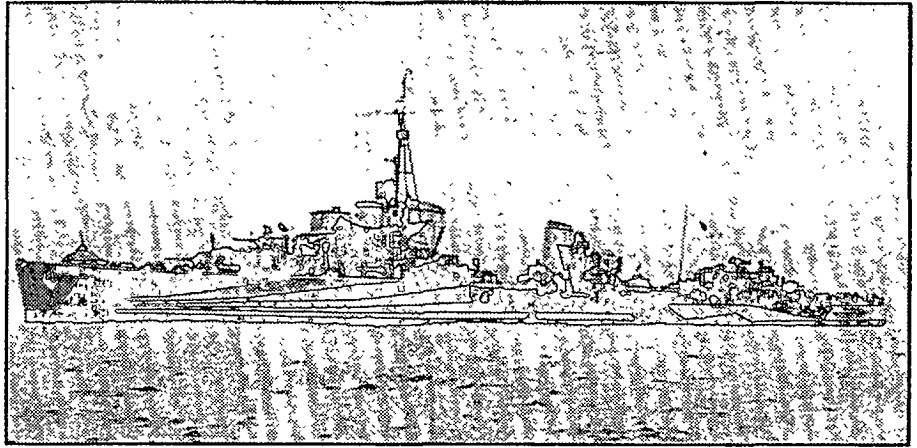
GREIF
Stahlblech-Räder und -Rollen
für Handtransportgeräte



**KUGELFABRIK
SCHULTE & CO.**
TENTE/RHLD.

5678 Tente/Rhld. Tel. 9506/2781-2783 Telex: 08513329

DEUTSCHLAND



Zerstörer „Paul Jacobi“: Drei Matrosen wollten das Auslaufen verhindern

es nach militärischer Gewohnheit nur den Befehl und nichts als den Befehl gegeben.

Rogge bestätigte noch ein viertes Todesurteil im Mai 1945. Es traf den Maschinengefreiten Johann Christian Süß. Der war, zehnmal disziplinar bestraft, kein braver Soldat gewesen, wie mancher andere auch. Als die Kapitulation da war, schlug Süß vollends über die Stränge — allerdings nur mit Worten, nicht mit Taten. Er kommentierte am 7. Mai einen Befehl gehässig, führte ihn aber aus. Am 9. Mai schließlich verweigerte er einem Obermaat die Ehrenbezeichnung, verließ den Raum „in vollkommen unmilitärischer Haltung“ und schlug die Türe „wuchtig“ zu.

Wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ wurde er zum Tode verurteilt, am 10. Mai 1945. Rogge bestätigte das Urteil, es wurde am 11. Mai vollstreckt. Da war der Krieg inzwischen zu Ende. Und da hatte der Maschinengefreite Süß, der kein braver Soldat gewesen war, zuvor noch ein Gnadengesuch eingereicht, das einen Stein jammern kann.

In dem hieß es sinngemäß (den genauen Wortlaut hat das Justizministerium von Schleswig-Holstein bis heute nicht preisgegeben): Zwei meiner Brüder sind gefallen, zwei weitere werden vermißt. Ich bin das letzte Kind. Meine Frau ist schwanger. Ich bin aufgewachsen, ohne Disziplin zu kennen, weil

meine Eltern arbeiten mußten. Ich beging meine Disziplinwidrigkeiten in der Annahme, wir hätten schon kapituliert. Ich will mich künftig einfügen und diszipliniert verhalten.

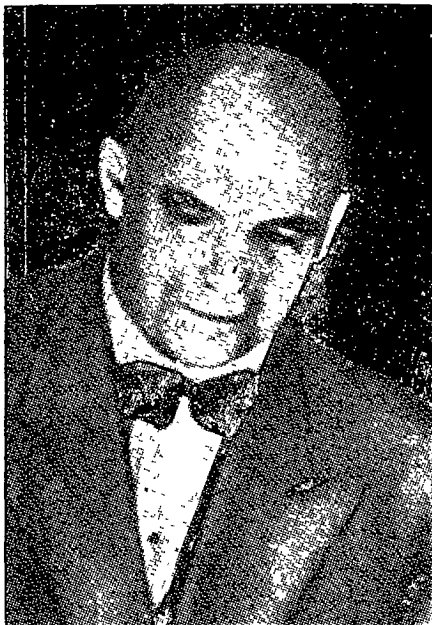
Ob dem Süß die Feder geführt wurde, als er sein Gnadengesuch verfaßte, mag dahinstehen. Doch die Tatsachen, die es vorbringt, stimmen. Denen gegenüber stand für den Marine-Offizier Rogge ein Gesetz, das nicht die Juristen, sondern Jahrhunderte der Seefahrt geschaffen haben. In diesem Gesetz steht der Gehorsam über allem anderen; sogar über dem Recht, wenn für das erst später Zeit ist. Den Bogen dieses Gesetzes über die Jahrhunderte sollte der beliebige Zwischenfall einer beispiellosen Kapitulation nicht brechen.

An dieses Gesetz fühlte sich auch der Admiral Wencker gebunden, während des Zweiten Weltkrieges Marine-Attaché in Tokio. So klar die Fälle Dönitz und Rogge menschlich sind, so unklar ist der Fall Wencker. Doch während noch nicht entschieden ist, ob gegen Dönitz und Rogge Anklage erhoben werden soll, liegt gegen Wencker die Anklageschrift bereits vor.

Als den von Japan nach dem von Deutschland besetzten Europa startenden Blockadebrechern nicht nur Rohstoffe, sondern von 1941 an auch unfreiwillige Passagiere mitgegeben wurden, befahl Wencker, daß diese Häftlinge



Hingerichteter Süß, Süß-Grav: Nach Kriegsende die Ehrenbezeichnung verweigert



Polizei-Attaché Meisinger
Befehl erwirkt

im Fall der Selbstversenkung mit dem Schiff unterzugehen hätten. Wenneker wurde dazu von dem Polizei-Attaché der Botschaft, dem Gestapo-Mann Meisinger gedrängt. Diese Befehle, über die bis heute fast nichts bekannt ist, weder über den Termin des ersten noch über ihre Gesamtzahl, waren Wenneker fraglos zuwider. Sie entsprachen nicht seinem Wesen, das nach der Erinnerung alter Mariner stets vom Schlag des „milden Vaters“ gewesen ist.

Wenneker ist nicht nur auf dem Papier 75 Jahre alt. Seine Erinnerung hat gelitten. Tokio war ein Außenposten der Marine im Zweiten Weltkrieg, auf dem die diplomatischen Aufgaben noch die geringste Arbeit machten. Als Wenneker 1960 zuerst von der Staatsanwaltschaft vernommen wurde, begann sein Versuch, sich zu vergegenwärtigen, was in Tokio eigentlich geschehen war. Erst spät suchte Wenneker den Rat eines Anwalts, zu spät. Er hatte sich bereits in eine Fülle von Widersprüchen verwickelt. Er hatte auf jeder Etage seiner Erinnerungsversuche eine Aussage gemacht.

Sicher weiß Wenneker heute lediglich, daß die tödlichen Befehle zunächst gelegentlich des Rücktransports von Häftlingen gegeben wurden, die höchste Strafen zu erwarten hatten. Von denen zu erwarten war, daß sie nach der Selbstversenkung in Feindeshand verräterische Aussagen machen könnten und machen würden.

Admiral Wennekers Befehle wurden jeweils der Seekriegsleitung in Berlin übermittelt. Sie schlossen, wenn es um die Mitnahme von Gefangenen ging, mit den Worten: „Bestätigung erbeten“. Zwar wurde Wenneker diese Bestätigung nie ausdrücklich zuteil, doch mußte das nach militärischem Brauch Einverständnis bedeuten.

Im Herbst 1943 waren die Chancen der Blockadebrecher, von Japan aus glücklich Bordeaux zu erreichen, fast auf Null herabgesunken. Ob Wennekers Skrupel zum ersten Male stärker waren als sein Respekt vor dem Schweigen der Seekriegsleitung; ob ihm erst jetzt klar wurde, daß es sich nicht

mehr ausschließlich um präsuntive Landesverräter und staatsgefährliche Verbrecher handelte, die eingeschifft wurden, ist unbekannt.

Doch als Wenneker im Oktober 1943 wieder fünf Gefangene drei Schiffen mitgab, da will er nicht nur die „Bestätigung“ der Seekriegsleitung erbeten, sondern auch den Kapitänen der drei Schiffe nahegelegt haben, den Befehl zur Versenkung der Gefangenen mit dem Schiff im Ernstfall nicht auszuführen.

Einer der drei Kapitäne starb, bevor er gehört werden konnte. Auf seinem Schiff war vor der Selbstversenkung der Häftling Hofmeier erschossen worden. Der zweite, der die Blockade durchbrechen und drei Häftlinge an Land bringen konnte, hat vor seinem Tode Wennekers Angabe bestätigt. Der dritte, der Kapitän von Allwörden, erinnert sich keiner mündlichen Weisung. Mit seinem Schiff, der „Rio Grande“, ging am 4. Januar 1944 der Matrose Poweleit unter. Es ist eines der Rätsel des Falles Wenneker, warum sich die Staatsanwaltschaft in Hamburg zur Anklage gegen von Allwörden erst entschloß, nachdem die Anklageschrift gegen Wenneker schon fast acht Wochen alt war.

Und es ist nicht zu begreifen, warum das Hanseatische Oberlandesgericht die Haftbeschwerde Wennekers verwarf, der von Allwörden jedoch entsprach. In der Ablehnung heißt es: „Poweleit war lediglich deswegen gefangengesetzt worden, weil er beschuldigt wurde, sich in Japan durch den Vertrieß gestohlener Uhren wegen Hehlerei strafbar gemacht zu haben. Er war ein einfacher Matrose und verfügte, soweit ersichtlich, nicht über Kenntnisse, deren Weitergabe an die damaligen Kriegsfeinde irgendwelchen nennenswerten Schaden hätte anrichten können.“

Dies alles konnte Wenneker bekannt sein. Doch dies alles muß auch von Allwörden gewußt haben. Seit dem September 1942 gehörte Poweleit zur Besatzung seines Schiffes. Er kannte ihn als einen renitenten, vorbestraften Mann, der an Bord wiederholt straffällig geworden war. Für einen Geheimagenten, einen potentiellen Landesverräter jedoch



Flottenrichter Kranzbühler
Befehl verworfen



Kapitän von Allwörden
Befehl ausgeführt

kann von Allwörden den Poweleit wirklich nicht angesehen haben.

Auch besitzt die Verteidigung Wennekers ein Indiz dafür, daß ihr Mandant den Befehl tatsächlich von Allwörden gegenüber mündlich widerrufen hat. Denn in dem schriftlichen Befehl hieß es, die Häftlinge seien „auf der ganzen Heimreise in Einzelhaft zu halten“. Von Allwörden indessen ließ den Poweleit über Tag aus der Zelle, beschäftigte ihn in der Kombüse und im Maschinenraum. Das paßt nicht zu von Allwörden Behauptung, der Befehl sei ihm gegenüber nicht widerrufen oder wenigstens erläutert worden. Das paßt viel eher dazu, daß von Allwörden sehr wohl erklärt worden ist, wie er diesen, auf Drängen der Gestapo ausgefertigten Befehl zu verstehen habe.

Das Oberlandesgericht Hamburg sah dennoch keinen Anlaß, den aktiven Kapitän der Handelsmarine als hinreichend verdächtig in Haft zu halten; für den pensionierten Admiral ließ es die Untersuchungshaft fort dauern. Es tat das, obwohl die Akten ein Dokument enthalten, aus dem sich ergibt, daß die Seekriegsleitung Wennekers Befehle gebilligt hatte.

Am 25. Januar 1944, nachdem Poweleit mit der „Rio Grande“ am 4. Januar untergegangen und der Journalist Hofmeier an Bord der „Burgenland“ einen Tag später vor der Selbstversenkung erschossen worden war, entsann sich die Erste Abteilung der Seekriegsleitung in Berlin der Juristen im Hause. Sie legte ihnen Wennekers Befehl vom Oktober 1943 vor. Die Antwort des höchsten Marinerichters, des Dr. Rudolphi, war unmißverständlich.

„MR (Marinerichter) erkennt an, daß der vom Marine-Attaché in Tokio erlassene Befehl in besonderen Ausnahmefällen aus Gründen der Staatsnotwendigkeit, zum Beispiel bei überführten Landesverrättern, berechtigt ist. Bei der Tragweite des Befehls muß aber verhindert werden, daß er auf Fälle angewandt wird, in denen eine derartige Berechtigung nicht besteht, zum Beispiel bei einem überführten Einbrecher... Soweit nach dieser Beschränkung noch

Personen als Gefangene überführt werden müssen, die nicht einwandfrei todeswürdiger Verbrechen überführt sind oder bei denen nach ihrem Vorleben nicht begründeter Verdacht des Landesverrats bei Gefangennahme durch den Gegner besteht, ist der Befehl des Marine-Attachés als unzulässig zu erachten...“

Dr. Rudolphi unterschrieb diese Stellungnahme, die der zuständige Referent, der Flottenrichter Otto Kranzbühler, verfaßt hatte. Die Erste Abteilung nahm die Stellungnahme zu den Akten mit folgendem Vermerk: „Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, auf die Zuschrift von MR zur Zeit Weiteres zu veranlassen. Bei der gegenwärtigen Lage hat es keinen Sinn, dem M. Att. Tokio noch eine besondere Weisung zu geben. Der von M. Att. Tokio gegebene Befehl, der von der Seekriegsleitung gebilligt worden ist, entspricht... der bestehenden Lage...“

Es war in der Tat nichts mehr zu veranlassen, denn auf Hitlers Befehl unterblieben nach dem Ende von „Rio Grande“ und „Burgenland“ weitere Versuche, die Blockade zu durchbrechen. Doch was bedeutet „von Seekriegsleitung gebilligt“?

Bezüglich Hofmeiers, der auf der „Burgenland“ erschossen wurde, heißt es in der Anklageschrift: „Über die Person und den Lebenslauf Hofmeiers hat nichts festgestellt werden können.“ Inzwischen steht aber den Verteidigern Wennekers, den Rechtsanwälten Ackermann und Paul, ein Brief zur Verfügung, den Himmler am 27. Oktober 1942 an Ribbentrop richtete.

In dem heißt es bezüglich des Karl Raimund Hofmeier, „Mischling 1. Grades und im Jahre 1933 in Wien in die Kommunistische Partei Österreichs eingetreten“, daß dieser in Asien als „getarnter GPU-Agent“ und Mitarbeiter des Spions Sorge tätig war. Auch wird mitgeteilt, daß Hofmeier seine Spionage für die Sowjet-Union bereits gestanden habe.

Im Fall Hofmeier steht die Anklage gegen Wenneker danach also auf schwachen Füßen. So grausam, so unerträglich die Erschießung Hofmeiers auch war, so fraglich es ist, ob er, seit über zwei Jahren in Haft, noch Kriegsentscheidendes verraten konnte: Er war Spion. Er hatte in Deutschland den Tod zu erwarten.

Die Staatsanwaltschaft in Hamburg hat in der Sache Wenneker mehr als hundert Zeugen vernommen, doch kaum alle, die zur Klärung beitragen können. Und so wie sie vor dem aktiven Kapitän der Handelsmarine zunächst scheu war, so ist sie weiterhin scheu gegenüber der Rolle der Seekriegsleitung. Der ehemalige Flottenrichter Kranzbühler, heute Rechtsanwalt in Düsseldorf, er verteidigte in Nürnberg Dönitz, vom SPIEGEL gefragt, warum Wennekers Befehle in Berlin erst juristisch geprüft wurden, als wenigstens in einem Falle, dem des Matrosen Poweleit, ein kleiner Fehler wie ein gewichtiger Landesverräter behandelt worden war: „Man hat die Sache wohl als rein militärische Angelegenheit angesehen, bis man anlässlich ‚Rio Grande‘ und ‚Burgenland‘ auf sie aufmerksam wurde.“

Eine Deutung, die zutreffen könnte. Sie paßt zu Admiralen, die unverschuldeter Umstände halber zwar dem Teufel



Hitler-Nachfolger Dönitz (Mai 1945)*: „Die Marine hat nichts zu verbergen“

dienten, die zugleich aber auch versuchten, verantwortungsbewußte Deutsche und nicht zuletzt vor allem Marineoffiziere zu sein. „Militärisch“ — das war ein Trostwort. Das gab — scheinbar — Distanz zur Politik, zu der Gemeinheit, die man um sich am Werk sah. Das kaschierte die Kompromisse, die man um der Sauberkeit der Flotte willen vorn an der Rampe mit der SS, mit der Gestapo einging. Die man unauffällig, jeder für sich, im Hintergrund zu annullieren trachtete.

So gesehen ist es dann auch sinnvoll, daß die Marine so spät an der Front der Prozesse und Ermittlungen wegen Verbrechen unter dem NS-Regime auftaucht, eher ein Anlaß zur Besinnung denn zum Urteilen. Es gibt unter der Gewalt keine Haltung, die sich durch gelinde Formen der Anpassung reinhalten ließe. Und der unbedingte Gehorsam, diese Tugend der Seefahrenden, ist eine Chimäre, wenn er im Bannkreis der Unmenschlichkeit verlangt wird.

Dönitz, Rogge, Wenneker: Es fehlt nicht an Zeugen für die Menschlichkeit,

die ein jeder von ihnen da und dort, wo immer es ihm möglich war, walten ließ. Aber die Toten, derentwegen gegen sie ermittelt wird, derentwegen Wenneker angeklagt ist, zeugen auch von der Verstrickung, die ihren Schatten damals über jede Tat warf, es mochte ihr alle erfindliche Selbstprüfung vorangegangen sein.

Und so wiegt es denn auch so schwer, daß Hofmeier und Poweleit im Angesicht des rettenden Feindes sterben mußten; daß vier Männer Anfang Mai 1945 bei Flensburg erschossen wurden, als alles für jene zu Ende sein durfte, die nicht mehr konnten. Nach der Schlacht bei Friedland im Jahr 1807 legte ein General dem Zaren Alexander I. eine Reihe von Todesurteilen gegen Soldaten vor, die sich der Feigheit vor dem Feind schuldig gemacht hatten. „Man muß ein Exempel statuieren, Majestät.“ Der Zar unterschrieb nicht: „Es gibt schon zu viele Familien in Rußland, die um die Opfer dieses Krieges weinen, als daß ich ihre Zahl noch erhöhen möchte.“



Pensionär Dönitz: „Ich konnte nicht zwei Moralen haben“

* Bei der Gefangennahme durch die Engländer am 23. Mai 1945 in Flensburg.